

Erklärung zur Handwerksrolleneintragung im Sinne der Handwerksordnung

☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/ wir zur Ausführung von zulassungspflichtigen Handwerken gem. der Handwerksordnung Anlage A in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415,2416), im Sinne der Leistungsbeschreibung berechtigt sind. Für die entsprechenden zulassungspflichtigen Arbeiten besitze ich/besitzen wir die entsprechende Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer. Mir/uns ist bewusst, dass wir die Leistung im eigenen Betrieb gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 VOB/B ausführen müssen und nur mit Zustimmung des Auftraggebers sie an Nachunternehmer übertragen dürfen, die eine entsprechende Eintragung bei der zuständigen Handwerkskammer für das/die zulassungspflichtige/-n Handwerk/-e besitzen.

☐ Weiter erkläre ich/erklären wir, dass für den Fall, dass die Ausführung eines Teils des Auftrages über die Erbringung von Bauleistungen oder Dienstleistungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk einem Nachunternehmer übertragen werden soll, die entsprechenden Nachweise und Erklärungen zur Eintragung mit dem oder den zulassungspflichtigem/-n Handwerk/-en bei der zuständigen Handwerkskammer vorzulegen sind.

☐ Als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der in Sachsen-Anhalt keine gewerbliche Niederlassung unterhält, erkläre ich dass ich die Voraussetzungen des § 7 der Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung) erfülle, um vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem Handwerk der Handwerksordnung der Anlage A zu erbringen.

☐ Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlichen falschen Erklärung nach § 16 Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann.